

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Britta Müntzenberg +49 202 563 6769 +49 202 563 8119 britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.02.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0184/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.03.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
12.03.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.06.2018 in Wuppertal-Barmen		

Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.06.2018 in Wuppertal-Barmen gemäß beiliegendem Entwurf

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Die Interessengemeinschaft City Barmen e. V. hat für Sonntag, den 03.06.2018, einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des vom 31.05. bis 03.06.2018 in der Innenstadt von Wuppertal-Barmen stattfindenden Stadtfestes BARMEN LIVE beantragt.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in einer Entscheidung vom 10.06.2016 (4 B 504/16) die Kriterien für die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages konkretisiert und festgelegt,

dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zu anlassbezogenen Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Die rechtlichen Vorgaben werden im vorliegenden Fall erfüllt.

Bei dem Stadtfest BARMEN LIVE handelt es sich um eine traditionelle Veranstaltung, welche dieses Jahr zum 32. Mal stattfindet. Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine Kombination aus Volksfest (Alter Markt), Jahrmarkt (Fußgängerzonen) und Musikfest (Johannes-Rau-Platz und Geschwister-Scholl-Platz). Das Fest erstreckt sich über die folgenden Flächen der Barmer Innenstadt: Alter Markt, Werth, Johannes-Rau-Platz, Geschwister-Scholl-Platz und Rolingswerth. Aufgrund von Bauarbeiten steht die Schuchardstraße in diesem Jahr nicht als Veranstaltungsfläche zur Verfügung.

Die Antragstellerin teilt mit, dass die Besucherzahl der Veranstaltung je nach Tageszeit bei ca. 900 bis 11.000 Personen zeitgleich liege. Diese Einschätzung ist plausibel und entspricht der Einschätzung der Feuerwehr sowie den eigenen Erfahrungen der Ordnungsbehörde. An einem Werktag sind in der Innenstadt von Barmen laut einer Passantenfrequenzzählung vom Sommer 2016 an dem am meisten frequentierten Standort am Werth im Bereich des Rathauses im Mittel 2.765 Passanten pro Stunde unterwegs. Somit liegt das Besucheraufkommen des Stadtfestes weit über dem bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen.

Der räumliche Bezug zum Marktgeschehen wird dadurch hergestellt, dass die Ladenöffnung auf die Fläche des Stadtfestes und die angrenzenden Nebenstraßen begrenzt wird.

Somit dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet von Höhne (nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern) ab Steinweg bis Bachstraße (südliche Abgrenzung) und Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße bis Steinweg (nördliche Abgrenzung) sowie Steinweg (westliche Abgrenzung) bis Bachstraße (östliche Abgrenzung) öffnen (siehe Karte).

Da sich das Warenangebot der Ladenöffnung auf Produkte konzentrieren muss, welche dem Warenangebot des Stadtfestes entsprechen, werden der Lebensmittelhandel, Supermärkte, Getränkemarkte, Bau-, Möbel- und Matratzenmärkte sowie Apotheken (soweit kein Notdienst) von der Öffnung ausgeschlossen.

Die nach § 6 IV LÖG NRW erforderliche Anhörung der zu beteiligten Organisationen hat mit Schreiben vom 20.02.2018 stattgefunden.

Die evangelische Kirche erklärt grundsätzlich nicht mit der Durchführung verkaufsoffener Sonntage einverstanden zu sein, hat jedoch gegen diesen Termin keine besonderen Bedenken geäußert.

Die IHK Wuppertal – Solingen – Remscheid hat dem geplanten verkaufsoffenen Sonntag zugestimmt.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat der Durchführung des geplanten verkaufsoffenen Sonntags nicht zugestimmt, da die Prognosen zu den Besucherströmen nicht nachvollziehbar seien.

Weitere Stellungnahmen erfolgten nicht.

Die Bedenken der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sind unberechtigt, da das Besucheraufkommen dieser Veranstaltung regelmäßig sehr hoch ist. Auch die Feuerwehr geht bei ihrer Gefahrenanalyse von den oben genannten Besucherzahlen aus, die um ein Vielfaches höher liegen, als die gemessenen Besucherströme an einem geöffneten Verkaufstag.

Demografie-Check

Entfällt

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.06.2018 in Wuppertal-Barmen

02 Anlage zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.06.2018 in Wuppertal-Barmen